

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 2

Pfarrkirchen, 16.01.2025

Inhalt

	Seite
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Gewässerausbaumaßnahmen des Marktes Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, zur Renaturierung des Tanner Bachs im Bereich der Grainerwiese auf den Grundstücken Fl.Nr. 473/4, 189/29, 473/5 und 49, Gemarkung und Markt Tann	13
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2025	14-16
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 des Mittelschulverbandes Pfarrkirchen nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde	16
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Pfarrkirchen – Postmünster im Rottal nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde	16-17

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Gewässerausbaumaßnahmen des Marktes Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, zur Renaturierung
des Tanner Bachs im Bereich der Grainerwiese auf den Grundstücken Fl.Nr. 473/4, 189/29,
473/5 und 49, Gemarkung und Markt Tann
Antrag des Marktes Tann vom 24.10.2024 auf wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68
Abs. 1 WHG**

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Der Markt Tann beantragt die Planfeststellung gemäß § 68 WHG für die Gewässerausbaumaßnahmen zur Renaturierung des Tanner Bachs im Bereich der Grainerwiese auf den Grundstücken Fl.Nr. 473/4, 189/29, 473/5 und 49, Gemarkung und Markt Tann.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Planfeststellungspflicht gemäß § 68 Abs. 1 WHG.

Im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 13.18.2 Anlage 1 UVPG durchgeführt. Da sich das Vorhaben im Bereich eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes nach Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG und eines kartierten Biotops nach Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG befindet, war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann. Der Antragsteller hat hierzu im Rahmen der Antragstellung einen Kriterienkatalog gemäß Anlage 3 UVPG vorgelegt. Beteiligt wurden hierzu das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sind mit der beantragten Maßnahme keine Anhaltspunkte erkennbar, dass durch das beabsichtigte Vorhaben erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die oben genannten betroffenen Schutzkriterien zu befürchten sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes somit nicht erforderlich.

Gemäß der naturschutzfachlichen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn ist durch den geplanten naturnahen Ausbau des Tanner Baches sowie die natürliche Gestaltung des erweiterten Eingriffsbereiches mit einer Verbesserung der Gesamtsituation im Bereich Grainerwiese zu rechnen.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 13.01.2025

Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde

Hampel
Reg. Amtsrat

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal - Inn
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt insgesamt in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je	1.002.620 €
davon	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	977.620 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

1.a

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs gemäß § 20 der Verbandssatzung eine Umlage, die nach der Anzahl der in dem dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahr erfolgten Realsteuerveranlagungen (Grund- und Gewerbesteuer) berechnet wird. Dies gilt ausschließlich für die gemäß § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung bestehende Verbandsaufgabe Realsteuereinhebung. Für die dem Zweckverband gemäß § 3 Abs. 4 der Verbandssatzung übertragenen weiteren Aufgaben berechnet der Zweckverband gemäß § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung gesonderte Entgelte von seinen Mitgliedern und den sonstigen Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.

1.b

Die Verbandsumlage für die Zweckverbandsaufgabe (Realsteuereinhebung) wird pro im Vorjahr erfolgter Veranlagung mit **10,69 €** festgesetzt.

2.

Die gesonderten Entgelte nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 - 5 der Verbandssatzung werden wie folgt festgesetzt:

- Für die HKR Abwicklung bei Gemeinden – nach der Einwohnerzahl (Stand 30.06. VJ) **5,30 € je EW.**
- Für die HKR Abwicklung von Schulverbänden, VGs und Zweckverbänden – nach dem Haushaltsvolumen des VwHHs (Vorjahr), hiervon **0,50 %.**
- Für Abrechnung von Verbrauchsgebühren sowie die Einhebung der Abwasserabgabe für Kleininleiter – Anzahl der Veranlagung im VJ **je 9,45 €.**
- Für Abrechnung von Wasserverbrauchsgebühren – Anzahl der Veranlagung im VJ je **9,45 €** für Gemeinden.
- Für Abrechnung von Wasserverbrauchsgebühren – Anzahl der Veranlagung im VJ je **9,45 €** für Zweckverbände.
- Für die gemeinsame Abrechnung von Wasser- und Kanalverbrauchsgebühren in einem Bescheid – Anzahl dieser Veranlagungen im VJ (s.o.) abzügl. 30 % der zu berücksichtigenden Fälle (Wasser).

- Für die Lohn- und Gehaltsabrechnung – Fälle des Vorjahres – **26,30 €** je Fall und Monat für Gemeinden.
- Für die Lohn- und Gehaltsabrechnung – Fälle des Vorjahres – **26,30 €** je Fall und Monat für Verwaltungsgemeinschaften, Schul- und Zweckverbände.
- Für die Beitrags- und Gebührenkalkulation der kostenrechnenden Einrichtungen – tatsächlicher Aufwand – je Stunde **77,00 €**.
- IT-Dienstleistungen – tatsächlicher Aufwand – je Stunde **77,00 €**

3.

Nach § 3 Abs. 5 der Verbandssatzung gilt für Gemeinden, die einen DFÜ-Anschluss zum Rechner des Zweckverbands haben und die Verbrauchsgebühren und die Abwasserabgabe für Kleinleinleiter selbst einheben, ein um 75 % ermäßigter Beitrag von **2,44 €** pro Veranlagung.

4.

Weitere Aufgaben nach § 3 Abs. 7 der Verbandssatzung werden wie folgt festgesetzt:

- Für die Abrechnung der Hundesteuer **3,95 €** je Veranlagung im Vorjahr.
- Zusätzliche Arbeiten nach Zweckvereinbarung im Bereich Lohn und Gehalt werden nach tatsächlichen Stundenanfall entsprechend der aktuell veröffentlichten Stundensätze der Personaldurchschnittskosten eines Büroarbeitsplatzes (GK) berechnet.
- Die jährliche Fortschreibung des Anlagevermögens wird nach tatsächlichen Stundenanfall entsprechend der aktuell veröffentlichten Stundensätze der Personaldurchschnittskosten eines Büroarbeitsplatzes (GK) berechnet, soweit keine Pauschale vereinbart ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden **nicht** getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01.01.2025** in Kraft.

Eggenfelden, 23.12.2024

gez.

Weber

Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal-Inn hat in ihrer Sitzung am 20.11.2024 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 erlassen. Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben Landratsamt Rottal-Inn vom 17.12.2024, Az. 21-941-1).

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

08.01.2025 bis einschließlich 22.01.2025

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84307 Eggenfelden, Karl-Rolle-Str. 43, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereitgehalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 BekV).

Eggenfelden, 23.12.2024

gez.

R. Schicker

stellv. Geschäftsleitung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 des Mittelschulverbandes Pfarrkirchen nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Pfarrkirchen hat in ihrer Sitzung am 18.11.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 erlassen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 16.12.2024 durch das Landratsamt Rottal-Inn rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit

vom 16. Januar 2025 bis 06. Februar 2025

im Rathaus I in Pfarrkirchen, Zimmer-Nr. 12/II, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Pfarrkirchen, den 13.01.2025

gez.

Wolfgang Beißmann

1. Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Pfarrkirchen – Postmünster im Rottal nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Pfarrkirchen - Postmünster im Rottal hat in ihrer Sitzung am 18.11.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 erlassen.

Wie aus dem Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 05.12.2024 hervorgeht, wurde im Zuge der rechtsaufsichtlichen Prüfung festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2025 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung wird zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit

vom 16. Januar 2025 bis 06. Februar 2025

im Rathaus I in Pfarrkirchen, Zimmer-Nr. 12/II, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Pfarrkirchen, den 13.01.2025

gez.

Wolfgang Beißmann

1. Verbandsvorsitzender